

Mietvertrag für Ton- und Lichtanlagen

Zwischen der Firma Vollton & Licht, Oliver Grote e.k., geschäftsansässig Grevenstraße 34, 46045 Oberhausen und dem Kunden _____
 _____ Kundennummer _____ wird hiermit folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 – Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung des auf dem Lieferschein beschriebenen und vom Mieter nach seinen Wünschen ausgesuchten Mietgegenstandes. Inhalts- und Packlisten sind Bestandteil des Mietgegenstandes. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Lieferscheins / Mietvertrags zustande.

§2 – Vertragsausführung

Die Vermieter werden dem Mieter nach Abschluss dieses Vertrags das ausschließliche Recht einräumen, den Mietgegenstand vereinbarungsgemäß zu nutzen.

§3 – Vertragsdauer und Mietpreis

- Die Vermieter vermietet dem Mieter den unter §1 Ziffer 1 beschriebenen Mietgegenstand für _____ Einsatztag(e) bis zur Rückgabe am _____.
 Vor Ablauf der Mietzeit ist der Vertrag nur aus den in §5 Ziffer 4 oder §10 Ziffer 3 angeführten Gründen kündbar.
- Die Miete für das Material beträgt _____ (zzgl. 19% MwSt. / inkl. 19% MwSt.)
- Der Vermieter ist nicht verpflichtet den Mietgegenstand ohne Vorauskasse des Mietzinses an den Mieter herauszugeben.

§4 – Haftung für Mängel

- Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungsgemäß gemieteten Mietgegenstand nach Aufbau der Anlage in seiner Funktion zu testen und dessen vertragsmäßigen Zustand durch Unterzeichnung des Vertrags zu bescheinigen.
- Mängel oder sonstige Rügen hat der Mieter in diesem Vertrag genau zu bezeichnen. Der Mieter bescheinigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er den Mietgegenstand untersucht hat und keine Mängel vorhanden sind, die die Eignung des Mietgegenstands zu dem vertragsmäßig vorausgesetzten Zweck in Frage stellt.
- Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand beim Vermieter selbst abholt oder abholen lässt, geht die Gefahr mit Übergabe an den Mieter bzw. auf den Abholer über. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens bis zum _____ an den nachfolgenden Ort auszuliefern _____. Der Mieter zahlt hierfür an den Vermieter einen Betrag von _____ (zzgl. 19% MwSt. / inkl. 19% MwSt.). Für den Fall der nicht rechtzeitigen Auslieferung hat der Mieter eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Versorgungsstörungen, Verfügung von hoher Hand, auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen, sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei möglichen Lieferanten, befreien den Vermieter für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von den Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag. Solche Ereignisse berechtigen den Vermieter von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadensersatz hat.

§5 – Gewährleistung, Schadensersatz

- Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln der Mietsache ist der Vermieter nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beheben oder die mangelhafte Mietsache durch eine mängelfreie zu ersetzen oder den Mieter aus dem Vertrag zu entlassen.
- Hat der Mieter den Mietgegenstand bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mängeln an der Mietsache ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche des Mieters, die auf leicht fahrlässige Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, sind vorbehaltlich der folgenden Ziffer ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Fall des groben Verschuldens durch den Vermieter, der Höhe nach auf den vereinbarten Mietzins bezogen bzw. auf den verzögerten oder den ausgebliebenen Teil des Mietgegenstandes beschränkt.

§6

- Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand sorgfältig zu gebrauchen, insbesondere die überlassene Gebrauchsanweisung sowie Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in vertragsmäßigem Zustand zu erhalten. Insbesondere hat der Mieter in der Mietzeit ausfallende Elemente der Mietsache auf eigene Kosten zu ersetzen.
- Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder auf irgendeine andere Weise unkenntlich gemacht werden.
- Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und Ähnlichem am Material, ist der Mieter nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters berechtigt. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wiederherzustellen. Macht der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch und gibt der Mieter die Mietsache in dem von ihm hergestellten Zustand an den Vermieter zurück, so kann der Mieter Ersatz für Veränderung, Einbau, Ausbau und Aufwendung nicht verlangen.
- Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus nicht bedienungsgemäßem Gebrauch der Mietsache entstehen.

§7 – Untergang der Mietsache

- Während der Dauer des Mietvertrags trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstands. Dies gilt auch hinsichtlich eines Abhandenkommens des Mietgegenstands während der Mietdauer. Erfolgt die Zuverfügungstellung des Mietgegenstands für eine Veranstaltung, die es erforderlich macht, den Mietgegenstand nachts aufgebaut stehen zu lassen, so erstreckt sich die Mietdauer auf diesen Zeitraum. Im Falle des Abhandenkommens bzw. des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstands während der Mietdauer, ist der Mieter nicht von der Einhaltung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere von der Zahlung des Mietzinses befreit.
 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich vom Eintritt eines dieser Ereignisse Kenntnis zu geben (telefonisch unter 0208 / 659 67 - 0). In diesem Fall ist der Mieter ferner verpflichtet, dem Vermieter nach seiner Wahl den den vertragsgemäßen Zustand des Mietgegenstands wiederherzustellen oder den Mietgegenstand durch einen anderen gleichwertig zu ersetzen und an den Vermieter zu übereignen oder nach Wahl des Vermieters den Wert des untergegangenen oder verschlechterten Mietgegenstands zu ersetzen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Fortsetzung des Mietverhältnisses zu überlassen.
- Der Mieter tritt bereits jetzt eventuelle Ansprüche aus Versicherungsleistungen an den Vermieter ab.

§8 – Rückgabe des Mietgegenstands

- Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter herauszugeben.
- Wird der Mietgegenstand vom Mieter verspätet an den Vermieter zurückgegeben, so hat der Mieter unbeschadet der weiteren Verpflichtungen zum Schadensersatz zumindest den vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietsache zu entrichten.
- Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden in voller Höhe zu ersetzen und insbesondere für die Dauer den Instandsetzung der vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Vermieter kann vom Mieter allerdings auch die Bezahlung der Kosten verlangen, die durch Anmietung eines gleichwertigen Gegenstandes bei einem anderen Unternehmen entstanden sind.

§9 – Rücktritt des Mieters

- Tritt der Mieter, gleich aus welchem Grund, aus dem Mietvertrag zurück, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter jeden in Anspruch genommenen Miettag voll und für restliche offene Miettag ohne Nachweis eines Schadens 50 Prozent des vereinbarten Mietzinses zu zahlen, es sei denn, der Vermieter befindet sich in Lieferverzug.

§10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Oberhausen.
- Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag, auch aus dessen Gültigkeit, Oberhausen bestimmt.
- Sollten einzelne Bestimmungen aus diesem Vertrag unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit anderer Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.